



Kommentar zu: Urteil: [4A_279/2019](#) vom 19. Februar 2020
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Erfüllung der Kaufpreiszahlungspflicht

Autor / Autorin

Judith Rothen, Markus Vischer, Dario Galli

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_279/2019 vom 19. Februar 2020 entschied das Bundesgericht, dass die Käuferin ihre Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises nicht erfüllt habe, indem sie die letzte Kaufpreisrate auf ein Bankkonto überwies, über das die Verkäufer nicht verfügen konnten.

Sachverhalt

[1] A und B (Verkäufer, Beschwerdeführer, nachfolgend: Verkäufer) verkauften C (Käuferin, Beschwerdegegnerin, nachfolgend: Käuferin) mit öffentlicher Urkunde vom 28. September 2011 eine (damals) noch zu erstellende 5^{1/2}-Zimmerwohnung. D (nachfolgend: Notar) amtete als Notar (Sachverhalt Teil A.a).

[2] Ziffer 8 des Kaufvertrages (nachfolgend: Vertrag) sah vor, dass der Kaufpreis von CHF 3'080'000 in fünf Raten zu bezahlen war, wobei die letzte Teilzahlung von CHF 200'000 (nachfolgend: letzte Kaufpreisrate) 90 Tage nach Bezugsbereitschaft zu bezahlen war (Sachverhalt Teil A.b).

[3] Gemäss Ziffer 10 des Vertrages waren die Kaufpreiszahlungen auf ein Konto bei der Bank E AG lautend auf die Namen der Verkäufer (nachfolgend: E-Konto) zu überweisen. Sodann vereinbarten die Parteien, dass die Käuferin anlässlich der Beurkundung des Vertrages zur Sicherstellung der Kaufpreiszahlungen ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Bank auflegt (Sachverhalt Teil A.b).

[4] In dem von der Käuferin vorgelegten unwiderruflichen Zahlungsverprechen vom 27. September 2011 verpflichtete sich die Bank F im Auftrag der Käuferin unwiderruflich, unter anderem die letzte Kaufpreisrate 90 Tage nach Bezugsbereitschaft auf das E-Konto zu überweisen. Dieses Zahlungsverprechen war bis 30. September 2012 befristet. Eine weitere Bedingung für die Ausrichtung der Zahlung der letzten Kaufpreisrate war, dass die Käuferin die Bank F schriftlich zur Zahlung aufzufordern hatte. Das Zahlungsverprechen stimmte somit diesbezüglich nicht mit dem Wortlaut des Vertrages überein (Sachverhalt Teil A.c).

[5] Nachdem die ersten vier Zahlungen geflossen waren, stellte sich die Käuferin auf den Standpunkt, die Wohnung

sei wegen verschiedener Mängel noch nicht bezugsbereit. Sie weigerte sich, der Bank F die letzte Kaufpreisrate freizugeben (Sachverhalt Teil A.d).

[6] Mit Schreiben vom 20. Juli 2012 forderte der Notar die Bank F auf, die Zahlung betreffend die letzte Kaufpreisrate aufgrund des unwiderruflichen Zahlungsverprechens unverzüglich auszulösen. Dies tat die Bank F nicht. In der Folge einigten sich der Notar und der Rechtsvertreter der Käuferin G (nachfolgend: Rechtsvertreter der Käuferin) darauf, ein Klientenkonto bei der Bank H zu errichten. Auf dieses Konto bei der Bank H, lautend auf die Namen I AG und des Notars (nachfolgend: H-Konto), sollte die Zahlung der letzten Kaufpreisrate erfolgen. Das H-Konto wurde am 29. August 2012 eröffnet. Der Rechtsvertreter der Käuferin (seitens der I AG) und der Notar sind zur Verfügung über das H-Konto kollektiv zeichnungsberechtigt (Sachverhalt Teil A.e).

[7] Die Verkäufer unterzeichneten am 19. September 2012 eine Bestätigung (nachfolgend: Bestätigung), wonach sie sich damit einverstanden erklärten, dass die letzte Kaufpreisrate anstatt auf das E-Konto neu auf das H-Konto überwiesen wird. Daraufhin überwies die Bank F am 21. September 2012 die letzte Kaufpreisrate auf das H-Konto (Sachverhalt Teil A.f).

[8] Mit Klage vom 11. März 2015 beim Bezirksgericht Luzern klagten die Verkäufer gegen die Käuferin u.a. auf Zahlung der letzten Kaufpreisrate nebst Zins. Mit Urteil vom 29. Juni 2018 verpflichtete das Bezirksgericht die Käuferin, den Verkäufern CHF 200'000 nebst Zins zu bezahlen. Eine dagegen erhobene Berufung der Käuferin hiess das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 2. Mai 2019 teilweise gut und verpflichtete die Käuferin, den Verkäufern CHF 1'916.65 zu bezahlen (Sachverhalt Teile B.a, B.b und B.c).

[9] Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragten die Verkäufer dem Bundesgericht u.a., die Käuferin sei zu verpflichten, ihnen CHF 200'000 nebst Zins zu bezahlen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut und verpflichtete die Käuferin, den Verkäufern CHF 200'000 zu bezahlen, wobei es die Sache u.a. betreffend die Zinsberechnung an die Vorinstanz zurückwies (Sachverhalt Teil C und E. 5).

Erwägungen

[10] Umstritten sei zwischen den Parteien, ob die Käuferin mit der Zahlung vom 21. September 2012 im Betrag von CHF 200'000 auf das H-Konto ihre Pflicht zur Bezahlung der letzten Kaufpreisrate getilgt (*recte*: erfüllt) habe (E. 4).

[11] Die Verkäufer warfen der Vorinstanz im Verfahren vor Bundesgericht betreffend die Interpretation der Bestätigung vor, sie habe in Verletzung der Prinzipien der Vertragsauslegung – namentlich entgegen dem Vertrauensprinzip – mehr in diesen Beleg interpretiert als zulässig sei (E. 4.3).

[12] Vertragsbezogene Willenserklärungen seien – wenn kein übereinstimmender tatsächlicher Parteiwille festgestellt werden könne – nach dem Vertrauensgrundsatz so auszulegen, wie sie vom Empfänger nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten. Dies beurteile sich nicht nur nach ihrem Wortlaut und dem gesamten Zusammenhang, in dem sie stünden, sondern auch nach den Umständen, die ihnen vorausgegangen und unter denen sie abgegeben worden seien (E. 4.3.1).

[13] Mit der Bestätigung hätten die Verkäufer gegenüber der Bank F ihr Einverständnis erklärt, dass die letzte Kaufpreisrate auf das H-Konto überwiesen werden soll. Die Bank F habe gestützt darauf – entgegen dem ursprünglichen Zahlungsverprechen – das Geld auf das H-Konto überweisen dürfen und habe damit ihr Zahlungsverprechen erfüllt (E. 4.3.2).

[14] Entscheidend sei aber, so das Bundesgericht, was betreffend die Wirkung der Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto zwischen den Verkäufern und der Käuferin vereinbart worden sei. Die Vorinstanz habe diesbezüglich keinen tatsächlich übereinstimmenden Willen der Parteien festgestellt, sondern eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip vorgenommen. Es stelle sich somit die Frage, was die Käuferin nach Treu und Glauben aus der Bestätigung bzw. dem Einverständnis der Verkäufer zur Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto anstelle des E-Kontos ableiten musste. Ohne Weiteres habe die Käuferin davon ausgehen dürfen, dass sie die letzte Kaufpreisrate statt auf das E-Konto (zumindest vorläufig) auf das H-Konto überweisen durfte. Entgegen der Vorinstanz könne daraus aber nicht abgeleitet werden, dass damit die Tilgung (*recte*: Erfüllung) der

vertraglichen Verpflichtung der Käuferin – 90 Tage nach Bezugsbereitschaft die letzte Kaufpreisrate zu bezahlen – vereinbart worden wäre. Dies zeige sich bereits daran, dass das H-Konto auf die Namen des Notars und der I AG lautete und der Notar und der Rechtsvertreter der Käuferin nur gemeinsam über das H-Konto verfügen konnten. Mit der Überweisung auf das H-Konto sei somit die letzte Kaufpreisrate nicht in den Herrschaftsbereich der Verkäufer gelangt. Auch der Käuferin musste nach Treu und Glauben klar sein, dass sie ihre Forderung (*recte*: Schuld) nicht durch eine Überweisung auf das H-Konto tilgen konnte, auf das die Verkäufer keinen Zugriff hatten. Aus der Bestätigung könne nach Treu und Glauben somit nur abgeleitet werden, dass die letzte Kaufpreisrate auf dem H-Konto «hinterlegt» werden sollte, bis über die umstrittene Frage der Bezugsbereitschaft der Wohnung entschieden worden war. Aus der Bestätigung könne dagegen nicht abgeleitet werden, dass die Käuferin davon ausgehen durfte, sie hätte mit der Überweisung auf das H-Konto ihre Pflicht zur Bezahlung der letzten Kaufpreisrate endgültig getilgt (*recte*: erfüllt) (E. 4.3.3).

[15] Mangels Tilgungswirkung der Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto bestehe – wie die Erstinstanz zu Recht festgehalten habe – die Forderung der Verkäufer auf Bezahlung der letzten Kaufpreisrate nach wie vor. Die Käuferin sei daher verpflichtet, die Kaufpreisrestanz im Betrag von CHF 200'000 zu bezahlen, vorausgesetzt, dass diese überhaupt fällig sei (E. 4.3.4). Der Vertrag habe vorgesehen, dass die letzte Kaufpreisrate 90 Tage nach Bezugsbereitschaft der Wohnung zu überweisen war. Die Käuferin habe ausgeführt, die Wohnung sei im Mai 2013 bezugsbereit gewesen. Zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Entscheide sei das Kaufobjekt somit bezugsbereit und die letzte Kaufpreisrate sei fällig und geschuldet gewesen (E. 4.3.5).

[16] Das Bundesgericht prüfte anschliessend, ob nach der Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto Verzugszinsen geschuldet sind (E. 4.4).

[17] Diese Frage richte sich nach der Vereinbarung der Parteien. Grundsätzlich wäre es den Verkäufern und der Käuferin freigestanden, zu vereinbaren, dass mit der Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto die Käuferin von der Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen befreit sei. Die Beweislast für eine solche Vereinbarung trage die Käuferin. Die Verkäufer hätten im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, einem Vorschlag mit der Errichtung eines Klientenkontos auf die vertraglichen Verzugszinsen von CHF 10'000 pro Jahr zu verzichten, hätten sie selbstverständlich nie zugestimmt. Die Vorinstanz habe festgehalten, soweit die Verkäufer geltend machen würden, sie hätten bei einer Zustimmung zu einer befreienden Zahlung auf jährliche Zinsen von CHF 10'000 verzichtet, sei festzuhalten, dass das Zahlungsversprechen der Bank F nur bis zum 30. September 2012 gültig gewesen sei und dann automatisch und vollumfänglich erloschen wäre. Das Bundesgericht kam zum Schluss, allein aus diesem Umstand sowie der Bestätigung lasse sich ein Zinsverzicht jedenfalls nicht ableiten. Die Käuferin mache denn auch keine konkreten Umstände geltend, aus denen sie nach Treu und Glauben auf einen Zinsverzicht der Verkäufer ab dem Zeitpunkt der Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto hätte schliessen dürfen. Solche Umstände seien im Übrigen auch nicht ersichtlich. Vorliegend seien somit – mangels anderweitiger Vereinbarung – auch nach der Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto Verzugszinsen geschuldet (E. 4.4.1).

[18] Da die letzte Kaufpreisrate gemäss dem Vertrag 90 Tage nach Bezugsbereitschaft der Wohnung zu bezahlen war, sei, so das Bundesgericht, zwingend der Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft zu ermitteln, um den Beginn des Zinsenlaufs betreffend die Forderung von CHF 200'000 zu bestimmen. Mangels diesbezüglicher rechtsverbindlicher Feststellungen wies das Bundesgericht die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese abhängig von der Bezugsbereitschaft der Wohnung über den Beginn des Zinsenlaufs entscheidet (E. 4.4.3).

Kurzkomentar

[19] Das vorliegende Urteil dreht sich um die Frage, ob die Käuferin ihre Kaufpreiszahlungspflicht erfüllt hat, indem sie die letzte Kaufpreisrate auf ein Bankkonto überwies, über das die Verkäufer nicht verfügen konnten. Zwecks Beantwortung dieser Frage legte das Bundesgericht die Bestätigung (siehe Rz. 7) zuerst subjektiv und anschliessend mangels Vorliegens eines übereinstimmenden tatsächlichen Parteiwillens objektiv aus. Das Bundesgericht kam zu Recht zum Schluss (E. 4.3.3), dass die Käuferin nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen durfte, sie erfülle mit der Überweisung der letzten Kaufpreisrate auf das H-Konto ihre Kaufpreiszahlungspflicht (siehe dazu sogleich Rz. 21). Abzulehnen ist jedoch die vom Bundesgericht abermals vertretene Ansicht, dass Verträge subjektiv-objektiv auszulegen sind (E. 4.3.1). Vorzuziehen ist eine einheitliche

Auslegung gestützt auf das Vertrauensprinzip (gl.M. ANDREA HAEFELI/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, § 1 Anpassung privatrechtlicher Verträge infolge von COVID-19, in: Helbing Lichtenhahn Verlag [Hrsg.], COVID-19, Basel 2020, Rz. 29; CHRISTOPH MÜLLER, Berner Kommentar, Bern 2018, Art. 18 OR N 70 ff.). Dafür sprechen neben dogmatischen Gründen (z.B. BK-MÜLLER, a.a.O., Art. 18 OR N 79 ff.) auch praktische Gründe: Die Gerichte können den wirklichen Willen der Parteien nämlich kaum je feststellen (z.B. BK-MÜLLER, a.a.O., Art. 18 OR N 85; siehe aber Urteil des Bundesgerichts [4A_51/2019](#) vom 14. Mai 2019 E. 4.3, in dem der wirkliche Wille festgestellt werden konnte, was gemäss WERRO ungewohnt ist [FRANZ WERRO, Le point sur la partie spéciale du droit des obligations/Entwicklungen im Obligationenrecht, Besonderer Teil, SJZ 2020, S. 424 ff., S. 428 «L'arrêt retient l'attention car, de manière inhabituelle, les juges ont pu conclure à l'existence d'un accord de fait. Ils ont ainsi pu interpréter la volonté des parties, sans recourir à une interprétation objective.»]).

[20] Vorliegend überwies die Bank F gestützt auf die Bestätigung die letzte Kaufpreisrate anstatt auf das E-Konto auf das H-Konto. Dazu war die Bank F berechtigt und verpflichtet, weil (i) die Käuferin und die Bank F das ursprüngliche unwiderrufliche Zahlungsverprechen (zur Rechtsnatur, z.B. RUTH ARNET, Abwicklung und Absicherung der Gegenleistung, in: Jürg Schmid [Hrsg.], Der Grundstückskauf/La vente immobilière, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 427 ff., S. 433 ff.; siehe auch E. 4.1.1 des referierten Urteils) bzw. ihre vertragliche Vereinbarung diesbezüglich angepasst haben, (ii) die Verkäufer sich mit der Änderung des Vertrages bezüglich der Zahlungsmodalitäten durch Unterzeichnung der Bestätigung einverstanden erklärten und (iii) die Käuferin die Bank F zur Zahlung der letzten Kaufpreisrate anwies und sich dadurch formlos mit der Änderung des Vertrages einverstanden erklärte. Der öffentlich beurkundete Vertrag konnte formlos abgeändert werden, weil die Zahlungsmodalitäten in aller Regel als Nebenabreden mit deskriptivem Charakter (MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Nochmals zum Umfang des Formzwangs beim Grundstückskauf, Anwaltsrevue 2017, S. 473 ff., S. 481 und 483 f.) gelten, die nach der von uns favorisierten gemässigten objektiven Theorie (dazu z.B. VISCHER/GALLI, a.a.O., S. 476 und 478 ff.) bei Vertragsschluss nicht öffentlich beurkundet werden müssen. Sie gelten daher als «ergänzende Nebenbestimmungen» im Sinne von Art. 12 [OR](#) und können folglich auch ohne öffentliche Beurkundung von den Parteien geändert werden (im Ergebnis gl.M. BK-MÜLLER, a.a.O., Art. 12 OR N 15 ff. und N 27 ff., der seine Ausführungen aber auf die subjektive Theorie [dazu z.B. VISCHER/GALLI, a.a.O., S. 476 f.] abstützt; zur formfreien Anpassung von Verträgen, die eine Schriftformklausel enthalten, siehe z.B. SUSAN EMMENEGGER/THIRZA DÖBELI, No Oral Modification Clauses, in: Wolfgang Portmann/Helmut Heiss/Peter R. Isler/Florent Thouvenin [Hrsg.], Gedenkschrift für Claire Huguenin, Zürich/St. Gallen 2020, S. 99 ff., S. 101 ff.; siehe auch Urteil des Bundesgerichts [4A_265/2018](#) vom 3. September 2018 [besprochen von JACQUES DE WERRA, [Swiss Commercial Contracts: Review of Recent Case Law](#), in: Jusletter 9. Dezember 2019, Rz. 7 ff. und MICHAEL KÜNDIG/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Willenserklärungen in GV- und VR-Protokollen](#), in: dRSK, publiziert am 15. August 2019]). Folgerichtig urteilte das Bundesgericht, dass die Bank F ihr Zahlungsverprechen bzw. ihre vertragliche Pflicht erfüllt hat (E. 4.3.2).

[21] Gerade umgekehrt verhält es sich bezüglich der Kaufpreiszahlungspflicht der Käuferin: Die Käuferin konnte – wie das Bundesgericht treffend festhielt – aus der Bestätigung nach Treu und Glauben nicht ableiten, dass sie den geschuldeten Kaufpreis vollständig tilgt bzw. ihre Kaufpreiszahlungspflicht erfüllt, wenn sie die letzte Kaufpreisrate auf ein Bankkonto überweist, über das die Verkäufer nicht verfügen können (E. 4.3.3). Für dieses Auslegungsergebnis spricht weiter, dass im Sommer 2012 zwischen den Parteien umstritten war, ob die verkaufte Wohnung bezugsbereit war. Aus diesem Grund verweigerte die Käuferin die Freigabe der letzten Kaufpreisrate. Da das Zahlungsverprechen bis 30. September 2012 befristet war und entgegen bzw. in Verletzung (siehe auch E. 4.1.1, wonach ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen den Notar eingeleitet wurde) der vertraglichen Vereinbarung der Parteien (Rz. 4) von der Bank F nur auf Aufforderung der Käuferin erfüllt werden musste, waren die Parteien gezwungen, eine Lösung zu finden, damit die Bank F trotzdem die letzte Kaufpreisrate auszahlen konnte solange das Zahlungsverprechen gültig war. Die involvierten Personen lösten dieses Problem dadurch, indem die Bank F die letzte Kaufpreisrate auf ein Bankkonto (H-Konto) überwies, über welches weder die Verkäufer noch die Käuferin allein verfügen konnten. Gemeinsam Verfügungsberechtigt über das H-Konto waren nämlich der Notar und der Rechtsvertreter der Käuferin (seitens der I AG). Da die Verkäufer die beiden «Nichtgläubiger» nicht kontrollierten (I AG) und gegenüber ihnen (Notar und I AG) keine Weisungsbefugnis besaßen, gelangte die letzte Kaufpreisrate nicht in ihren Herrschaftsbereich. Folglich musste den Parteien klar sein, dass die Käuferin damit keinesfalls den Kaufpreis tilgte, sondern lediglich das Geld provisorisch auf einem «Sperrkonto» (E. 4.3.3) bzw. «Treuhandkonto» (HARALD BÄRTSCHI, Sicherstellung einer Schuld, ius.focus 2020,

Nr. 86) «parkierte» bzw. die letzte Kaufpreisrate sicherstellte, und zwar entweder bis (gerichtlich) geklärt war, ob die Wohnung bezugsbereit war, oder bis die Käuferin sich dazu entschied, die auf das H-Konto bezahlte letzte Kaufpreisrate auf ein Konto der Verkäufer zu überweisen (siehe E. 4.3.4).

[22] Ausgehend von diesem Auslegungsergebnis (Rz. 21) erfüllte die Käuferin ihre Kaufpreiszahlungspflicht bezüglich der letzten Kaufpreisrate nicht, weil sie nicht an einen Leistungsempfänger leistete, der Gläubiger der Forderung «letzte Kaufpreisrate» war (dazu im Allgemeinen: PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/SUSAN EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 2003 und 2072). Aus dem gleichen Grund durfte die Bestätigung von der Käuferin auch nicht als Recht zur Leistung an einen Dritten verstanden werden. Begründet wird ein solches Recht z.B. mittels einer Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger oder einer nachträglichen einseitigen Ermächtigung seitens des Gläubigers (CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 659; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, a.a.O., Rz. 2085 f.). Letztere wird auch als Anweisung nach Art. 466 ff. OR bezeichnet (HUGUENIN, a.a.O., Rz. 659) und liegt vor, wenn der Anweisende (Gläubiger) den Angewiesenen (Schuldner) zur Leistung an einen Anweisungsempfänger (Dritter) ermächtigt (THOMAS KOLLER, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 466 OR N 2). Dabei kann der Angewiesene mit befreiender Wirkung an den Anweisungsempfänger leisten (EUGEN BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, 2. Aufl., Zürich 1988, S. 296). Allein in der Bestätigung durfte die Käuferin jedoch nach Treu und Glauben nicht die Anweisung zur befreienden Leistung auf das H-Konto und somit an die «Nichtgläubiger» erblicken. Denn der Notar forderte im Juli 2020 die Bank F zur Zahlung der letzten Kaufpreisrate auf. Daraus kann geschlossen werden, dass die Verkäufer auch bei Unterzeichnung der Bestätigung am Anspruch auf Zahlung der letzten Kaufpreisrate festgehalten haben.

[23] Die letzte Kaufpreisrate wurde gemäss vertraglicher Vereinbarung 90 Tage nach der Bezugsbereitschaft der Wohnung (nachfolgend: Stichtag) fällig. Unabhängig davon, wann die Wohnung bezugsbereit war (siehe E. 4.4.3), hätten die Verkäufer nach Ablauf der darauffolgenden 90 Tage über die Kaufpreisrestanz verfügen können müssen. Das Bundesgericht urteilte deshalb zu Recht, dass die Käuferin per Stichtag mit der Zahlung der letzten Kaufpreisrate in Verzug geraten war und entsprechend Verzugszinsen schuldet (E. 4.4.1). Die Käuferin durfte nach Treu und Glauben nämlich insbesondere in der Bestätigung keinen Verzicht auf die vertraglich (dazu im Allgemeinen, z.B. CORINNE WIDMER LÜCHINGER/WOLFGANG WIEGAND, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 104 OR N 7) vereinbarten Verzugszinsen (in der Höhe von CHF 10'000 p.a., siehe E. 4.4.1) erblicken. Im Übrigen wäre ein solcher Verzugszinsverzicht formlos möglich gewesen, da es sich bei der Verzugszinsabrede um eine Nebenabrede mit deskriptivem Charakter (VISCHER/GALLI, a.a.O., S. 481 und 483 f.) handelt, die formfrei geändert werden kann (siehe Rz. 20).

B.A. HSG in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften JUDITH ROTHEN, Substitutin, Walder Wyss AG.

MLaw DARIO GALLI, Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Judith Rothen / Markus Vischer / Dario Galli, Erfüllung der Kaufpreiszahlungspflicht, in: dRSK, publiziert am 26. August 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

